

Reglement für den Fonds zur Umsetzung von ökologischen Fördermassnahmen und Substitutionsprojekten (Ökologiefonds-Reglement)

vom xx. Mai 2022

Das Stadtparlament Wil erlässt in Anwendung von Art. 3ff. und 125ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ sowie Art. 7 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2016² als Reglement:

I. Allgemeiner Teil

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt:

- a) die gesetzeskonforme Verwendung³ des Ökologiefonds;
- b) die Finanzierung des Ökologiefonds;
- c) die Zuständigkeiten für die Äufnung und Verwendung der Fondsmittel.

Zweck

Art. 2

¹ Es wird ein städtischer Ökologiefonds gemäss den nachfolgenden Bestimmungen geschaffen.

² Die Mittel stehen ausschliesslich den Technischen Betrieben Wil für ökologische Massnahmen sowie Substitutionsprojekte in den Bereichen Elektrizität, Gas und Wärme sowie Wasser zur Verfügung.

³ Der städtische Ökologiefonds wird in der städtischen Rechnung geführt und separat abgerechnet, aber nicht verzinst.

II. Verwendung der Fondsmittel

¹ GG; sGS 151.2

² sRS 111.1

³ Siehe Art. 106ff. Gemeindegesetz (GG; sGS 151.2)

Elektrizitätsprojekte

Art. 3

Die Fondsmittel können für folgende Elektrizitätsprojekte eingesetzt werden:

- a) Photovoltaikanlagen;
- b) Windkraftanlagen;
- c) Kleinwasserkraftwerke;
- d) BHKW, die mit Biogas betrieben werden.

Wärmeprojekte

Art. 4

Die Fondsmittel können für folgende Gas- und Wärmeprojekte eingesetzt werden:

- a) Fern- und Nahwärmeprojekte inkl. Contracting;
- b) Produktionsanlagen von erneuerbaren Gasen.

Wasserprojekte

Art. 5

Die Fondsmittel können für folgende Wasserprojekte eingesetzt werden:

- a) Unterstützung von Wassereffizienzmassnahmen;
- b) Aktionen zum Wassersparen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Einlagen

Art. 6

Die Einlagen werden zu Lasten des allgemeinen Haushalts der Stadt Wil geleistet. Der Beitrag wird im Rahmen des Budgets oder bei der Rechnungsabnahme festgelegt.

Freigabe der Mittel

Art. 7

a) Zuständigkeit

¹ Die Mittel aus dem Fonds, welche im kommenden Jahr voraussichtlich verwendet werden sollen, werden ins Budget der TBW eingestellt.

² Für die Freigabe der Mittel ist der Stadtrat abschliessend zuständig.

b) Antrag

Art. 8

¹ Die Technischen Betriebe Wil arbeiten Projekte aus und unterbreiten diese samt Antrag für den Bezug der nötigen Mittel aus dem Fonds dem Stadtrat.

c) Voraussetzungen

² In sachlicher Hinsicht müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Stadt Wil ausgeführt oder

der Stadtrat misst ihr besondere Bedeutung für die Umsetzung des Konzepts kommunaler Klimaschutz oder in ökologischer Hinsicht zu;

- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.

Zusätzliche Verwendung
freier Fondsmittel

Art. 9

¹ Sofern im Fonds neben den ordentlichen Verwendungen gemäss Art. 3 bis 5 noch Mittel vorhanden sind, kann der Stadtrat auf Antrag der TBW für weitere Projekte im Sinne des Fondszweckes Mittel freigeben.

² Die Voraussetzungen von Art. 8 gelten sinngemäss.

IV. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 10

Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Übergangsbestimmungen

Art. 11

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die bestehenden Vorfinanzierungen, und zwar

a) Elektrizität (Stand 31.12.2021: CHF 1'453'430.95)

b) Gas (Stand 31.12.2021: CHF 1'734'227.70)

c) Wasser (Stand 31.12.2021: CHF 331'634.31)

in den Ökologiefonds gemäss diesem Reglement überführt.

Referendum und Kenntnis-
gabe

Art. 12

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum⁴.

Vollzugsbeginn

Art. 13

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn⁵.

Stadt Wil

⁴ Die Referendumsfrist ist am xx. Juni 2022 unbenutzt abgelaufen.

⁵ xx. xxxx 202x



Pascal Stieger
Parlamentspräsident

Janine Rutz
Stadtschreiberin